

# RS Vwgh 1987/9/15 87/07/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1987

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §33 Abs1;

WRG 1959 §33 Abs2;

## Rechtssatz

Der Eintritt einer Gewässerverunreinigung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des§ 33 Abs 2 WRG. Sinn und Zweck dieser Gesetzesstelle, die sich auf Reinhaltungsvorkehrungen, also auf Maßnahmen, die eine Gewässerverunreinigung verhindern sollen, bezieht, ist es, Gewässerverunreinigungen und damit auch der Gefahr des Eintritts solcher vorzubeugen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070050.X02

## Im RIS seit

21.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)